

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf  
eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands  
und seiner Zusammenschlüsse  
(Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)

— Drucksache 1253 —

### A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reinhard

#### 1. Allgemeines

Die Bundesregierung hat mit der Drucksache 1253 den Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse (Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz) vorgelegt. Mit dem Entwurf soll der Schlußstrich unter ein Kapitel gezogen werden, dessen Bereinigung zwar wiederholt versucht worden war, dessen Abschluß aber bisher nicht erreicht werden konnte. Nachdem im Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebiets der erste größere Zusammenschluß im Nachkriegsdeutschland entstanden war, wurde auch der erste Schritt zur völligen Liquidierung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse getan. Es erging das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (WiGBl. S. 21). Außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebiets wurde noch im Land Rheinland-Pfalz ein Gesetz erlassen über die Auflösung des Reichsnährstandes und zur Überleitung von Aufgaben und Befugnissen auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft und der Landwirtschaft. Es gelang jedoch nicht, die im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorbereiteten Referentenentwürfe für ein bundeseinheitliches Gesetz zur Abwicklung des Reichsnährstands bis zur Kabinettsreife zu bringen. Auch die Beratungen des mit der Bundestagsdrucksache 2605 der 2. Wahlperiode vom 4. Juli 1956 eingebrachten Initiativgesetzentwurfs über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner wirtschaftlichen Zusammenschlüsse konnten nicht abgeschlossen werden.

Der zur 2. Lesung anstehende Gesetzentwurf ist am 14. Oktober 1959 in 1. Lesung federführend dem Ernährungsausschuß und mitberatend dem Haushaltsausschuß überwiesen worden. Der Ernährungsausschuß hat einen Unterausschuß „Reichsnährstandsabwicklung“ eingesetzt, dem es in langwierigen Beratungen gelungen ist, wenigstens in etwa einen Ausgleich der oftmals widerstreitenden Interessen zu finden. Der Ernährungsausschuß hat den Entwurf in insgesamt 9 Sitzungen beraten, während der Unterausschuß „Reichsnährstandsabwicklung“ weitere 9 Sitzungen abgehalten hat. Der Entwurf ist am 6. Mai 1960 vom Haushaltsausschuß gebilligt worden, der Rechtsausschuß hat an der Änderung einzelner Punkte mitgewirkt.

Bei den Beratungen des Gesetzentwurfs ging es im wesentlichen um folgende Probleme:

Soll die Abwicklung nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundsätzen erfolgen?

Soll das sogenannte Altvermögen, das der Reichsnährstand von privaten landwirtschaftlichen Einrichtungen übernommen hatte, einen Vorrang vor dem Verwaltungsvermögen haben?

Auf welche Vermögensgegenstände des Altvermögens soll sich die Übertragung erstrecken?

Soll ein Rechtsanspruch auf die Übertragung des Altvermögens eingeräumt werden?

Wie soll der Überschuß aus der Abwicklung verwendet werden?

Welche Regelung kann für die Versorgung der Dienstangehörigen des Reichsnährstands und sol-

cher Personen getroffen werden, die die Tätigkeit von Reichsnährstandsbediensteten wahrgenommen haben?

Die besondere Stellung des Reichsnährstands, die in der landwirtschaftlichen Verwaltung kein Beispiel hat, bringt es mit sich, daß von dem für die Abwicklung öffentlicher Rechtsträger üblichen Weg im Gesetzentwurf teilweise abgewichen werden mußte. Im Hinblick darauf, daß mit der Verkündung dieses Gesetzes jedoch die Abwicklung des Reichsnährstands aus der allgemeinen Abwicklungsregelung für die nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger herausgelöst werden kann, dürften die besonderen Belange der Landwirtschaft weitgehend durch die beschlossenen Änderungen gewahrt werden.

## 2. Im einzelnen

### Zu § 1

In dieser Vorschrift wird der Kreis der Rechtsträger bestimmt, auf den sich das Gesetz erstreckt. Der Bundesrat hat dazu in seiner Stellungnahme eine namentliche Aufzählung aller dem Gesetz unterworfenen Zusammenschlüsse vorgeschlagen. Bei der Vielzahl der in den Jahren 1933 bis 1945 entstandenen öffentlichen Rechtsträger ist die Gefahr einer unvollständigen Aufzählung erheblich, zumal in jener Zeit die Bezeichnungen für die Rechtsfähigkeit der Einrichtungen nicht einheitlich angewendet wurden. Der Vorschlag des Bundesrates auf Ausschluß der unter Artikel 135 Abs. 2 GG fallenden Vermögensgegenstände von der Abwicklung nach diesem Gesetz entspricht nicht den weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs.

### Zu § 2

Die Durchführung der Abwicklung obliegt einem Abwickler und mehreren Beauftragten, deren Zuständigkeit für die Abwicklung des Reichsnährstands regional gegliedert ist, für die Abwicklung der Zusammenschlüsse jedoch — mit Ausnahme der Abwicklung in Berlin — nur bei einem Beauftragten liegt. Da die Abwicklung nach den Grundsätzen des privaten Rechts durchgeführt werden soll, mußte das ursprünglich in Absatz 1 vorgesehene Weisungsrecht des Bundesernährungsministers entfallen.

### Zu § 2 a

Auf Wunsch der im Zentralausschuß der Deutschen Landwirtschaft vertretenen landwirtschaftlichen Spitzenorganisationen wurde die Bestellung eines Beirats vorgesehen, der den Abwickler einerseits beraten soll, andererseits aber auch insofern entlastet wird, als durch Abwägung der verschieden gelagerten Interessen Prozesse vermieden werden können.

### Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die üblichen Liquidationsvorschriften und regelt die Vertretung der

abzuwickelnden Einrichtungen sowie ihren Gerichtsstand. Die Vorschrift entspricht den Grundsätzen einer privatrechtlichen Abwicklung.

### Zu § 4

Wenn auch das Aktivvermögen des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse weitgehend bekannt sein dürfte, ist es zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung doch erforderlich, eine Verpflichtung zur Anmeldung der Aktivwerte in das Gesetz aufzunehmen. Die Erstreckung der Anmeldeverpflichtung auf Vermögensgegenstände, die als Surrogate erworben worden sind, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme als zu weitgehend bezeichnet. Es erscheint jedoch angebracht, die Surrogat-Klausel aufrechtzuerhalten, da Ersatzanschaffungen nach 1945 nur von Einrichtungen der öffentlichen Hand vorgenommen sein können, die die Herkunft der Mittel kennen mußten.

Die Anmeldefrist für Gegenstände des Aktivvermögens endet bereits 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, um den Abwickler in die Lage zu versetzen, die Vermögensübersichten der einzelnen Rechtsträger rechtzeitig zum Ende der Anspruchsanmeldefrist, d. h. gemäß § 9 des Entwurfs ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, fertigzustellen. Den bisherigen Besitzern solcher Vermögensgegenstände wird es oftmals nicht möglich sein, die Entscheidung, welcher Vermögensmasse ein Gegenstand zugerechnet und bei welchem Beauftragten er demnach angemeldet werden muß, selbst zu treffen.

### Zu § 5

Mit dieser Vorschrift wird die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse geregelt.

### Zu § 6

§ 6 enthält eine Aufzählung derjenigen natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften, die Ansprüche geltend machen können. Die Regelung ist eng an die Anmeldevorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes angelehnt. Die vom Ernährungsausschuß beschlossene Abweichung von dem Entwurf zu Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a beruht auf der seit der 1. Lesung eingetretenen Änderung von Anmeldevorschriften in sonstigen Gesetzen, insbesondere im Lastenausgleichsgesetz und im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

### Zu § 7

Die in § 6 enthaltenen Beschränkungen in bezug auf den Wohnsitz und Zeitpunkt der Aufenthaltnahme eines Anmeldeberechtigten gelten nicht für die in § 7 bezeichneten Ansprüche, die im großen und ganzen den bevorrechtigten Forderungen bei sonstigen Liquidationen entsprechen.

**Zu § 8**

§ 8 gibt einen Katalog derjenigen Ansprüche, deren Geltendmachung ausgeschlossen ist. Es handelt sich insbesondere um Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die grundsätzlich den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen unterliegen sollen. Ferner können solche Ansprüche nicht geltend gemacht werden, die entweder nur aus Reichsmitteln zu befriedigen waren oder die auf Grund solcher Maßnahmen entstanden sind, die der Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse im Auftrag des Reichs getroffen hatte.

Der Ausschluß der Geltendmachung erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen für die Zeit vom 1. April 1950 an sowie — vom gleichen Stichtag an — auf Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

Im Verlauf der Beratungen des Unterausschusses „Reichsnährstandsabwicklung“ ergab sich die Notwendigkeit, die Versorgung einiger Dienstangehöriger der ehemaligen Ostpreußischen Herdbuchgesellschaft e. V. in diesem Gesetz zu regeln. Begründung hierfür ist, daß diese Dienstangehörigen in erster Linie Aufgaben wahrgenommen haben, die für gewöhnlich nur von Reichsnährstandsbeamten wahrgenommen worden sind. Wenn auch keine vertraglichen Versorgungsansprüche gegen den Reichsnährstand bestehen, wäre es unbillig, die Ansprüche derjenigen, die ihre ganze Tätigkeit der Landwirtschaft gewidmet hatten und trotz bestehender Versorgungsanwartschaft auf andere Weise keine ausreichende Versorgung erhalten können, nicht zu regeln. Der Ernährungsausschuß hat sich daher entschlossen, in einem neuen Absatz 2 des § 8 Versorgungsansprüche gegen die Ostpreußische Herdbuchgesellschaft e. V. in die Regelung des Gesetzes aufzunehmen.

**Zu § 9**

Im Gegensatz zu § 4, der die Anmeldeverpflichtung für Gegenstände des Aktivvermögens enthält, gibt § 9 die Berechtigung, Ansprüche gegen den Reichsnährstand und seine Zusammenschlüsse geltend zu machen. Dabei wird eine Zuständigkeitsregelung nach Anspruchsart und Anspruchsgegner getroffen. Ferner enthält § 9 eine Vorschrift, nach der die Rechte eines Anspruchsberechtigten in besonderen Fällen auch ohne Anmeldung gewahrt bleiben.

**Zu § 10**

Diese Vorschrift enthält Richtlinien für die Behandlung der angemeldeten Ansprüche durch den Abwickler oder die Beauftragten. In den Fällen, in denen ein Anspruch abgelehnt wird, ergeht an den Anmeldenden nur eine Mitteilung, nicht jedoch ein Bescheid in der Form eines Verwaltungsaktes. Gegen eine ablehnende Mitteilung ist daher nicht ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg gegeben, sondern eine Klage muß gegebenenfalls bei dem

Gericht erhoben werden, das nach der Natur des Anspruchs zuständig ist.

**Zu § 11**

Das Eigentum an Vermögensgegenständen, die unter Artikel 135 Abs. 2 GG fallen, ist nach dem Grundgesetz am 23. Mai 1949 auf die Einrichtungen der öffentlichen Hand übergegangen, die die entsprechenden Verwaltungsaufgaben übernommen haben. Es ist daher nur noch erforderlich, Bestimmungen über die Herausgabe dieser Vermögensgegenstände zu treffen. Es besteht jedoch keine Veranlassung, bei der Herausgabe — entsprechend den Wünschen des Bundesrates — solche Einrichtungen der öffentlichen Hand zu bevorzugen, die u. U. fälschlich in den Besitz von Vermögensvermögen gekommen sind. Aus der Erwägung, daß der Eigentumsübergang nach Artikel 135 Abs. 2 GG nur unter dem Vorbehalt einer abweichenden Regelung gemäß Artikel 135 Abs. 4 GG erfolgt ist und das Altvermögen an die Vorgängerorganisationen herausgegeben werden soll, hat der Ernährungsausschuß im § 11 einen Vorbehalt zugunsten einer entsprechenden Regelung in § 13 aufgenommen. Zum Unterschied vom Entwurf hat der Ernährungsausschuß auch noch die Einfügung eines Anhörungsrechts für den Beirat beschlossen, da gerade im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung gleichartiger Vermögensobjekte Interessengegensätze auftreten können.

**Zu § 13**

Im Entwurf schloß sich an § 11 die Vorschrift über die Aufstellung der Vermögensübersichten an, da die Regelung der Übertragung von Altvermögensgegenständen nicht mit einem Rechtsanspruch verbunden war. Der Ernährungsausschuß hat nach gutachtlicher Äußerung des Rechtsausschusses beschlossen, einen Rechtsanspruch auf die Herausgabe des Altvermögens zu gewähren. Hiernach erscheint es zweckmäßig, die in § 13 des Entwurfs behandelte Materie vorzuziehen. Gegenüber dem Entwurf ist der Umfang des sogenannten Altvermögens nicht nur auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte beschränkt geblieben, sondern auf Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände (hierunter fallen insbesondere Inventargegenstände) ausgedehnt worden. Mit dieser Erweiterung will der Ernährungsausschuß die bei der Eingliederung der landwirtschaftlichen Organisationen in den Jahren 1933/34 getroffenen Maßnahmen soweit wie möglich wieder rückgängig machen, um die Vermögensgegenstände wieder in die Hand derer zurückzuführen, mit deren Mitteln sie ehemals beschafft worden waren. Der Rechtsanspruch auf das Altvermögen ist den Vorgängerorganisationen des Reichsnährstands aus dem Gedanken der Wiedergutmachung und Rückerstattung eingeräumt worden. Er findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 135 Abs. 4 GG, der dem Bund als Gesetzgeber ausdrücklich die Befugnis einräumt, eine von Artikel 135 Abs. 2 GG abweichende Regelung zu treffen, wenn ein überwiegendes Interesse des Bundes es erfordert. Der Ernährungsausschuß sieht das überwiegende Interesse des Bundes außerdem auch

in der Einlösung der Verpflichtungen, die ihm durch das Reichsnährstands-Auflösungsgesetz auferlegt wurden, als gegeben an. Diese Auffassung wird auch vom Rechtsausschuß geteilt.

Schwierigkeiten, die bei der Bestimmung der berechtigten Einrichtungen entstehen könnten, soll dadurch begegnet werden, daß einmal der Beirat zu den Übertragungsanträgen zu hören ist und daß zum anderen als Kriterien der Berechtigung nicht nur Organisation und Zielsetzung, sondern auch die Bedeutung einer Einrichtung herangezogen werden sollen. Die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Altvermögensgegenstände hatte zur Folge, daß auch eine Bestimmung über die Herausgabe von Surrogaten zu treffen war.

Entgegen der Regierungsvorlage ist die Haftung des Altvermögens für Fehlbeträge bei der Abwicklung entfallen. Bei der Größe des Reichsnährstandsvermögens hätte diese Haftungsbestimmung aber wohl auch in keinem Fall Bedeutung erlangt.

Der neue § 13 hat insofern noch eine Erweiterung erfahren, als in die Regelung des Altvermögens die Rechte an periodisch erschienenen Zeitschriften der Reichsnährstands-Verlags-GmbH einbezogen worden sind. Der Reichsnährstand war alleiniger Gesellschafter dieser Gesellschaft. Außerdem glaubte der Ernährungsausschuß einen Eingriff in die Liquidation der Verlagsgesellschaft in dieser Form verantworten zu können, da diese Regelung nur eine Richtschnur für den Liquidator geben soll, nicht aber einen unmittelbaren Eigentumsübergang bewirkt.

#### Zu § 13 a

Anstelle des § 13 Abs. 5 des Entwurfs wurde § 13 a eingefügt, der die Gebühren- und Abgabefreiheit vorsieht, soweit der Bundesgesetzgeber nach Abschnitt X des Grundgesetzes über sie befinden kann.

#### Zu § 13 b

Diese Vorschrift ist vom Ernährungsausschuß eingefügt worden, um sicherzustellen, daß für die Vermögenswerte, die öffentlichen Zwecken dienen, keine Lastenausgleichsabgaben zu zahlen sind. Soweit eine Vermögensabgabe anfällt, geht sie auf die Übernehmer der Vermögensgegenstände über; für im Abwicklungsvermögen verbleibende Vermögensgegenstände soll die Lastenausgleichsabgabe abgelöst werden.

#### Zu § 13 c

Die bisher in § 12 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften für die technische Durchführung der Abwicklung mußten auf Grund der Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Übertragung von Altvermögensgegenständen als § 13 c an diese Stelle gesetzt werden. Die vorgenommenen Änderungen sind formeller Art. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dabei ausdrücklich erwähnt, daß Ansprüche, soweit sie nicht erfüllt werden können, erlöschen.

#### Zu § 14

Die Regelung für die Verteilung des Überschusses hat eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren. Der Entwurf ging davon aus, daß nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und nach sonstigen Vermögensübertragungen (Altvermögen) Ansprüche auf den Überschuß nicht erhoben werden können. Wenn der Überschuß nach den Bestimmungen des Entwurfs den Ländern übertragen werden sollte, so war dies der Ausfluß der Regelung des § 16, wonach die Länder und die in ihrem Bereich errichteten öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Lasten nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen tragen sollten. Auch die jetzt als § 14 vorgesehene Regelung, nach der der Bund und die Länder den Überschuß in einem bestimmten Verhältnis erhalten sollen, beruht nicht darauf, daß den Begünstigten ein Rechtsanspruch zusteht. Die Übertragung des Überschusses ist ein Äquivalent für die aus dem Gesetz zu Artikel 131 GG herrührenden Versorgungslasten.

#### Zu § 15

Die im Entwurf vorgesehene Haftung der Übernehmer von nach Artikel 135 Abs. 2 GG übergegangenen und von § 11 des Entwurfs erfaßten Verwaltungsvermögen in Höhe der übergegangenen Vermögenswerte ist vom Bundesrat in seiner Stellungnahme abgelehnt worden. Wenn der Ernährungsausschuß dem Wunsche nach Streichung des § 15 nachgekommen ist, so beruht dies auf der Überlegung, daß bei dem zu erwartenden Abwicklungsüberschuß eine Haftungsbestimmung überflüssig erscheint.

#### Zu § 16

Bei der Behandlung des § 14 ist bereits kurz darauf hingewiesen worden, daß der Bund und die Länder die Verpflichtungen aus § 61 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes anteilig, und zwar im Verhältnis von  $\frac{2}{3}$  zu  $\frac{1}{3}$  tragen sollen. Diese Regelung steht im Gegensatz zu der früheren Fassung, in der die Länder und die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen als entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 des oben genannten Gesetzes bezeichnet waren. Der Ernährungsausschuß kam jedoch nach Anhörung von Sachverständigen zu der einmütigen Auffassung, daß ein Teil der Aufgaben des Reichsnährstands auch auf den Bund übergegangen, der größte Teil der Aufgaben aber weggefallen ist. Im Bereich der Länder dürften nur etwa  $\frac{1}{3}$  der Aufgaben des Reichsnährstands verblieben sein, so daß sie nur zu  $\frac{1}{3}$  mit den Lasten aus dem Gesetz zu Artikel 131 GG belastet werden können. Damit ist auch der Vorschlag des Bundesrates, den § 16 ersatzlos zu streichen, hinfällig geworden. Die Aufteilung des auf die Länder zukommenden Anteils an den Versorgungslasten soll unter diesen — vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch Vereinbarung der Länder — nach dem

Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen zueinander vorgenommen werden.

Der Ernährungsausschuß gab einmütig der Erwartung Ausdruck, daß die Länder den ihnen nach § 14 zufließenden Überschuß aus der Abwicklung des Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse zum Ausgleich der Versorgungslasten verwenden und die Landwirtschaftskammern sowie die ihnen entsprechenden Einrichtungen nicht rückwirkend zu den genannten Versorgungslasten durch ein etwa beabsichtigtes Landesgesetz heranziehen werden.

#### Zu § 17

Nach der Gliederung des Gesetzentwurfs gelten die §§ 1 bis 10 sowohl für den Reichsnährstand als auch für seine Zusammenschlüsse, die §§ 11 bis 16 (Zweiter und Dritter Abschnitt) betreffen nur die Abwicklung des Reichsnährstands. Die im Zweiten Abschnitt enthaltenen Vorschriften über die Abwicklung der Zusammenschlüsse konnten kurzgehalten werden, da in ihnen im großen und ganzen auf die Vorschriften des Zweiten Abschnitts (§§ 11 bis 14) Bezug genommen wird. Es mußte jedoch eine besondere Bestimmung darüber getroffen werden, daß etwaige Fehlbeträge bei den Wirtschaftsverbänden aus dem Vermögen der zugehörigen Hauptvereinigung zu decken sind. Die Begründung hierfür ist, daß die Wirtschaftsverbände zwar selbständige rechtsfähige Einrichtungen waren, daß sie in der Zeit bis zum Jahre 1945 aber keine wirtschaftliche Selbständigkeit hatten, sondern in dieser Beziehung von der Hauptvereinigung abhängig waren, deren Mitglieder sie waren.

Der Entwurf sah in § 17 Abs. 3 vor, daß etwaige Überschüsse aus der Abwicklung der Zusammenschlüsse Zwecken von solchen Wirtschaftsbereichen zugeführt werden sollten, für die die Zusammenschlüsse gebildet waren. Bei der Beratung des Entwurfs hat sich jedoch herausgestellt, daß nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann, in welcher Höhe das Vermögen der Hauptvereinigungen von den einzelnen Sparten der Land- und Ernährungswirtschaft aufgebracht worden ist. Bei dieser Sachlage hätte eine Ausschüttung an Zweckverbände im Hinblick auf ihre große Anzahl und ihre differenzierte Zielsetzung mit Sicherheit zu Ungerechtigkeiten geführt. Ein etwaiger Überschuß aus der Abwicklung der Zusammenschlüsse soll daher dem aus der Reichsnährstandsabwicklung zugeschlagen werden.

#### Zu § 18

Die ebenfalls noch zum Vierten Abschnitt gehörende Vorschrift enthält nur Bestimmungen für die Abwicklung solcher Zusammenschlüsse, deren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegt. Materiell enthält die Vorschrift keine Neuregelung.

#### Zu §§ 19 bis 27

Die im Fünften Abschnitt zusammengefaßten Vorschriften sind in erster Linie formeller Natur. So regeln die §§ 19 und 23 die bei Beendigung der Treuhandverwaltung und bei Beendigung der Abwicklung zu treffenden Maßnahmen; die §§ 21 und 22 enthalten Vorschriften für etwaige Vollstreckungsmaßnahmen und die Behandlung anhängiger Rechtsstreite. Von größerer Bedeutung ist § 20, nach dem der Eigentumsübergang an nicht zum Verwaltungsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen als nicht erfolgt gilt, wenn er auf Grund von gesetzlichen Vorschriften vor sich gegangen ist, die auf den Reichsnährstand keine Anwendung finden durften (§ 20 Abs. 1), oder wenn das Eigentum durch einen Nichtberechtigten übertragen worden ist (§ 20 Abs. 2). Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung und Erfassung aller Vermögenswerte war die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift geboten; die vom Bundesrat vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 20 hingegen stellt eine einseitige Bevorzugung der Länder und Einrichtungen im Bereich eines Landes dar.

§ 26 des Entwurfs konnte gestrichen werden, nachdem sich die Regierung des Saarlandes mit der Einbeziehung in das Gesetz einverstanden erklärt hatte. Die Geltung des Gesetzes im Saarland machte es erforderlich, in einem neuen § 22 a Anrechnungsbestimmungen für die Umlegung der 131er-Lasten zu treffen. Die Änderungen in § 27 Abs. 1 sind eine Folge der Neufassung des § 16.

Abschließend sei bemerkt, daß durch die Verabschiedung dieses Gesetzes die Möglichkeit geschaffen wird, das Eigentum an landwirtschaftlichen Vermögenswerten nach langen Jahren des Schwebezustandes den Kreisen wieder zuzuführen, die seinerzeit zu seiner Bildung entscheidend beigetragen haben. Die Vermögensgegenstände können damit in vollem Umfang wieder den Zwecken nutzbar gemacht werden, denen sie seinerzeit zu dienen bestimmt waren.

Bonn, den 1. Dezember 1960

**Dr. Reinhard**  
Berichterstatter

## **B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 1253 — in der aus  
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen  
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. November 1960

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

**Bauknecht**  
Vorsitzender

**Dr. Reinhard**  
Berichtersteller

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstands  
und seiner Zusammenschlüsse  
(Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)

— Drucksache 1253 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
(19. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des  
Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse  
(Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)**

**Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des  
Reichsnährstands und seiner Zusammenschlüsse  
(Reichsnährstands-Abwicklungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

§ 1

§ 1

Der Reichsnährstand sowie die auf Grund des § 3 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) errichteten Zusammenschlüsse mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Zusammenschlüsse), insbesondere die in der Anlage genannten Hauptvereinigungen und deren Wirtschaftsverbände, sind aufgelöst. Sie werden nach diesem Gesetz abgewickelt. Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten sie als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

unverändert

§ 2

§ 2

(1) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse werden von einem gemeinsamen Abwickler unter Aufsicht *und nach Weisung* des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) abgewickelt.

(1) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse werden von einem gemeinsamen Abwickler unter Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) abgewickelt.

(2) Der Bundesminister bestellt den Abwickler und beruft ihn ab. Er bestimmt den Ort, von dem aus der Abwickler seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Abwicklers).

(2) *unverändert*

## Entwurf

(3) Der Abwickler bestellt mit Zustimmung des Bundesministers für einen beschränkten Aufgabenbereich

1. Beauftragte für die in einzelnen oder mehreren Ländern mit Ausnahme des Landes Berlin belegenen Vermögensteile des Reichsnährstands;
2. einen Beauftragten für die Vermögen der Zusammenschlüsse mit Ausnahme ihrer im Land Berlin und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile;
3. einen Beauftragten für die im Land Berlin und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse.

Der Bundesminister soll seine Zustimmung zu der Bestellung der in Nummern 1 und 3 genannten Beauftragten nur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde, im Falle der Nummer 3 des Landes Berlin, erteilen. Der Abwickler bestimmt den Ort, von dem aus der Beauftragte seine Tätigkeit ausübt (Sitz des Beauftragten). Er kann die Beauftragten jederzeit abberufen.

(4) Die Bestellung und Abberufung des Abwicklers und der in Absatz 3 genannten Beauftragten sowie ihr Sitz werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(5) Der Abwickler und die Beauftragten erhalten eine durch den Bundesminister festzusetzende Aufwandsentschädigung und für Dienstreisen Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe Ib nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten.

(6) Der Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

## § 2 a

(1) Der Bundesminister bestellt auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat. Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zu hören; der Abwickler soll ihn in wichtigen Zweifels- und Streitfällen hören.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

1. der Bauernverbände,
2. der sonstigen freien Organisationen,
3. der Landarbeiter,
4. der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung,
5. der Absatz-, Be- und Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll in Vertriebenenfragen einen besonderen



## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

**Sachverständigen der vertriebenen Landwirte hinzuziehen.**

**(4) Die Mitglieder des Beirats erhalten Reisekostenvergütung der Reisekostenstufe I b nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten.**

## § 3

(1) Der Abwickler hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen sowie nach den folgenden Vorschriften das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte kann er auch neue eingehen. Er hat die Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten.

(2) Der Abwickler vertritt den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse gerichtlich und außergerichtlich. Die Beauftragten (§ 2 Abs. 3) sind im Rahmen ihrer Vollmacht vertretungsberechtigt. Soweit der Abwickler verschiedene Rechtsträger vertritt, ist er von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

(3) Der allgemeine Gerichtsstand des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse wird durch den Sitz des Abwicklers bestimmt. Für Klagen wegen eines Anspruchs, der nach § 9 anzumelden ist und bei einem Beauftragten angemeldet werden soll, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk dieser Beauftragte seinen Sitz hat. Dies gilt entsprechend, soweit ein Anspruch nur deshalb nicht angemeldet zu werden braucht, weil die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen.

## § 4

(1) Natürliche und juristische Personen haben Vermögensgegenstände, die sie besitzen oder innehaben und die dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden oder zustehen, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch die Vermögensgegenstände, die auf Grund eines dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse gehörenden Rechts oder mit deren Mitteln oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines dem Reichsnährstand oder einem der Zusammenschlüsse gehörenden Gegenstandes erworben sind.

(2) Die Vermögensgegenstände sind dem Abwickler oder einem Beauftragten (§ 2 Abs. 3) anzuzeigen. Sie sollen dem Beauftragten angezeigt werden, dessen Aufgabenbereich sie zuzurechnen sind.

(3) Wer der Verpflichtung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die Haftung entfällt, wenn die Anzeige ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

(4) Einer Anzeige nach Absatz 1 bedarf es nicht,  
1. soweit Vermögensgegenstände bei einem der auf Grund des Gesetzes über die Auf-

## § 3

unverändert

## § 4

unverändert

## Entwurf

lösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (WiGBL. S. 21) bestellten Treuhänder schriftlich angezeigt worden sind oder

2. wenn der Besitz an dem Vermögensgegenstand von einem der in Nummer 1 genannten Treuhänder übertragen worden ist.

## § 5

Ansprüche gegen den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse können nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden.

## § 6

(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1955 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1955 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat;
2. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1955 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. 331) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam ist;
3. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen, sofern sie
  - a) anerkannte Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind und nicht mehr als sechs Monate vorher die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; *dabei* werden *die* Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, oder

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## § 5

unverändert

## § 6

(1) Ansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn sie am 31. Dezember 1955 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen

1. unverändert

2. unverändert

3. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen, sofern sie

- a) anerkannte Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sind und nicht mehr als sechs Monate vorher die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; **hierbei** werden **solche** Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, **ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande**

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

- war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist, oder
- b) Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes sind oder
- c) anerkannte Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes sind oder
- d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern zugezogen sind, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a, b oder c fällt; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist;
4. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. April 1956 anerkannt hat; ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
5. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist.
- (2) Ansprüche, die einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zustehen, können auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person nur eines Mitberechtigten gegeben sind.
- (3) Ansprüche, die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, können nur geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Nach ausländischem Recht errichtete vergleichbare Personenvereinigungen können Ansprüche nur geltend machen, wenn sie am 31. Dezember 1955 ihren Sitz oder den Ort der
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
4. unverändert
5. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

Geschäftsleitung in einem der in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Gebiete hatten; im übrigen gilt für diese Gesellschaften Satz 1 entsprechend.

(4) Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen oder von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, können auch geltend gemacht werden, wenn die Berechtigten erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, sofern bei ihnen die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c oder d bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

## § 7

(1) Den Beschränkungen des § 6 unterliegt nicht die Geltendmachung von

1. Ansprüchen, die begründet worden sind oder werden durch
  - a) den auf Grund des Reichsnährstandsauflösungsgesetzes bestellten Haupttreuhänder und seinen Sonderbeauftragten für die Abwicklung der Hauptvereinigungen,
  - b) die auf Grund des Reichsnährstandsauflösungsgesetzes bestellten Landestrehänder,
  - c) den auf Grund des Landesgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Auflösung des Reichsnährstandes und zur Überleitung von Aufgaben und Befugnissen auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft vom 15. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz I S. 280) bestellten Treuhänder,
  - d) den von der Abwicklungsstelle des Finanzministeriums des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern, Abteilung Vermögenskontrolle, auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 bestellten Verwalter des Reichsnährstandsvermögens,
  - e) den auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister und dem Land Berlin vom 18. Juni 1953 bestellten Leiter der Vermögensverwaltung des Reichsnährstandes, der Reichsstellen und der Hauptvereinigungen,
  - f) den Abwickler oder die Beauftragten;
2. im Grundbuch eingetragenen Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen sind;
3. Forderungen, soweit zu ihrer Sicherung ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht belastet ist;

(4) unverändert

## § 7

unverändert

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

## Entwurf

4. dinglichen Ansprüchen auf Herausgabe von beweglichen Sachen.

(2) § 6 steht einer Aufrechnung nicht entgegen, wenn der Gläubiger den zur Aufrechnung gestellten Anspruch vor dem 1. Januar 1956 erworben hat.

## § 8

(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen für die Zeit vom 1. April 1950 an oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt; die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen *in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296)* bleiben unberührt;
2. Ansprüche auf Zahlung von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die Zeit vor dem 1. April 1950;
3. Ansprüche auf Zahlung von Ausgleichs-, Stützungs- und sonstigen Beträgen, für deren Zahlung dem Reichsnährstand oder den Zusammenschlüssen Reichsmittel zur Verfügung zu stellen waren;
4. Ansprüche auf Entschädigung, die aus der Einschränkung oder Stillelegung von Betrieben oder aus ähnlichen wirtschaftlichen Nachteilen hergeleitet werden, die auf Grund von hoheitlichen Maßnahmen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse entstanden sind; dies gilt nicht, wenn die Entschädigung schriftlich durch zuständige Stellen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse unanfechtbar festgesetzt oder dem Grunde nach zuerkannt ist;
5. Ansprüche, die aus Maßnahmen entstanden sind, die der Reichsnährstand oder die Zusammenschlüsse zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstands im Rahmen der dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben;
6. Ansprüche, die auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Dienststellen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse zurückzuführen sind;
7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen für die Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes; dies gilt nicht für Zinsen, die für die in § 7 Abs. 1

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

4. unverändert

(2) unverändert

## § 8

(1) Folgende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden:

1. Ansprüche aus Dienstverhältnissen, soweit es sich nicht um Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen für die Zeit vom 1. April 1950 an oder um Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste handelt; die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bleiben unberührt;
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

Nr. 2 und 3 genannten Rechte und Forderungen zu entrichten sind.

**(1 a) Als Ansprüche aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (Absatz 1 Nr. 1) gelten auch solche gegen die Ostpreußische Herdbuchgesellschaft e. V., wenn der Bedienstete am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Reichsnährstand tätig war; bei der Bemessung der nach Eintritt des Versorgungsfalles (Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, Dienstunfähigkeit oder Tod) zu gewährenden Versorgungsbezüge werden Zeiten bis längstens zum 8. Mai 1945 zugrunde gelegt und die für die entsprechenden Versorgungsempfänger des Reichsnährstands geltenden allgemeinen bis zur Beendigung der Abwicklung erfolgten Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge berücksichtigt.**

(2) Ansprüche der unter § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 fallenden Personen auf Zahlung von Renten können nur für die Zeit nach dem Ersten des Monats geltend gemacht werden, in dem sie unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b, c oder d ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, für die bis zum 31. Dezember 1957 ein rechtskräftiges Urteil oder ein anderer nicht nur vorläufig vollstreckbarer Titel vorlag.

(2) unverändert

(3) unverändert

## § 9

(1) Die Ansprüche können nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr durch schriftliche Anmeldung geltend gemacht werden. Die Anmeldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 jedoch erst mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist.

(2) Die Ansprüche sind bei dem Abwickler oder einem Beauftragten (§ 2 Abs. 3) anzumelden. Ansprüche gegen den Reichsnährstand sollen bei dem nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 bestellten Beauftragten angemeldet werden, in dessen Bereich der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat. Ansprüche gegen einen der Zusammenschlüsse sollen bei dem nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 bestellten Beauftragten angemeldet werden, in dessen Bereich der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht

1. soweit der Abwickler oder die Beauftragten eine frühere Anmeldung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schriftlich bestätigen;
2. bei den in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f sowie Nr. 2 und 3 genannten Ansprüchen;

## § 9

unverändert

## Entwurf

3. bei den Ansprüchen auf Herausgabe der in § 11 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände;
4. bei Ansprüchen des Reichsnährstands oder der Zusammenschlüsse.

## § 10

Der Abwickler oder der Beauftragte haben die angemeldeten Ansprüche zu prüfen. Wird die Erfüllung eines Anspruchs abgelehnt, so kann der Anspruch nur innerhalb von drei Monaten und nur vor den Gerichten geltend gemacht werden, die nach der Natur des Anspruchs zuständig sind. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie beginnt, wenn dem Anmeldenden die Ablehnung des Anspruchs durch eingeschriebenen Brief des Abwicklers oder eines Beauftragten bekanntgegeben und in dieser Mitteilung auf die in Satz 2 bezeichnete Frist hingewiesen worden ist. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Abwicklung des Reichsnährstands

## § 11

Der Abwickler hat *die Vermögensgegenstände, die auf Grund des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übergegangen sind, an diese* herauszugeben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus dem Eigentum finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind. Die in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Reichsnährstand von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen.

## § 12

(1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vermögensübersicht anzufertigen.

(2) Der Abwickler erfüllt zunächst die durch ihn oder die Beauftragten begründeten Ansprüche sowie Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen und von Renten, die

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## § 10

unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

## Abwicklung des Reichsnährstands

## § 11

(1) Der Abwickler hat, **soweit § 13 nichts anderes bestimmt, nach Anhörung des Beirats Gegenstände des Verwaltungsvermögens im Sinne des Artikels 135 Abs. 2 des Grundgesetzes als Eigentum eines Landes oder einer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes errichteten sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts festzustellen, dem Eigentümer herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.**

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus dem Eigentum finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind.

(3) Die in **Absatz 1** genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben den Reichsnährstand von den vor dem 24. Mai 1949 begründeten Verbindlichkeiten freizustellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen.

## § 12

**entfällt hier**  
siehe § 13 c

## Entwurf

auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden. An die Stelle von Rentenforderungen, die bei Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind, treten Ansprüche auf Zahlung des Schätzwerts; für die Ansprüche von unter § 6 Abs. 4 fallenden Berechtigten, die nicht bis zur Beendigung der Abwicklung ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, hat der Abwickler Sicherheit zu leisten.

(3) Der Abwickler hat *ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes* eine weitere Vermögensübersicht anzufertigen und anschließend das Barvermögen, soweit es nicht zur Erfüllung der in Absatz 2 bezeichneten Ansprüche benötigt wird, zur Erfüllung der sonstigen Ansprüche zu verwenden. Soweit es erforderlich ist, setzt der Abwickler unbeschadet des § 13 Abs. 3 die übrigen Vermögensgegenstände in Geld um.

## § 13

(1) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die auf Grund der §§ 6 und 7 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) von Rechtsvorgängern oder eingegliederten Einrichtungen auf den Reichsnährstand übergegangen sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes diesem noch zustehen, sollen auf Antrag solcher Einrichtungen übertragen werden, die den Rechtsvorgängern oder eingegliederten Einrichtungen nach Organisation und Zielsetzung gleichzustellen sind und ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Liegen diese Voraussetzungen bei mehreren Antragstellern in ihrer Gesamtheit vor, so sollen ihnen die in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände gemeinsam übertragen werden.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nach Absatz 1 nur übertragen werden, wenn die Antragsteller den Reichsnährstand von den Verbindlichkeiten freistellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen, und sich zum Ersatz solcher wesentlichen Wertsteigerungen verpflichten, die auf Maßnahmen des Reichsnährstands oder der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen zurückzuführen sind. Als Wertsteigerung gilt auch die Tilgung von Verbindlichkeiten, für die dingliche Belastungen bestanden hatten.

(3) Soweit das übrige Vermögen des Reichsnährstands zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreicht, sind auch die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände in Geld umzusetzen und

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## § 13

(1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, **Beteiligungen und sonstige Vermögensgegenstände**, die auf Grund der §§ 6 und 7 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1060) und auf Grund des § 5 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I Seite 100) von Rechtsvorgängern oder eingegliederten Einrichtungen auf den Reichsnährstand übergegangen sind und ihm am 5. März 1948 noch zugestanden haben, hat der Abwickler, soweit die für den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse bestellten bisherigen Treuhänder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e) nicht bereits über sie verfügt haben, auf Antrag nach Anhörung des Beirats als Eigentum derjenigen Einrichtung, die dem Rechtsvorgänger oder der eingegliederten Einrichtung nach Organisation, Zielsetzung und Bedeutung entspricht und ihren Sitz bei Inkrafttreten des Gesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, mit Wirkung vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung festzustellen, an sie herauszugeben und, soweit es sich um Grundstücke handelt, die Berichtigung der öffentlichen Bücher zu veranlassen.

**Absatz 2 entfällt hier**

siehe Absatz 4c

**Absatz 3 entfällt**



## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen. Den in Absatz 1 genannten Antragstellern sollen in diesem Fall jedoch die Vermögensgegenstände gegen Zahlung des anteilig darauf entfallenden Fehlbetrages übertragen werden. Lehnt der Antragsteller ab, den auf einen Vermögensgegenstand anteilig entfallenden Fehlbetrag zu zahlen und wird der Vermögensgegenstand in Geld umgesetzt, so soll dem Antragsteller der Betrag übertragen werden, um den der Verkaufserlös den auf den Vermögensgegenstand anteilig entfallenden Fehlbetrag übersteigt.

(4) Die Übertragung von Vermögensgegenständen nach Absatz 1 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Abwickler schriftlich beantragt werden.

siehe Absatz 2

(5) Rechtsgeschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung des Absatzes 1 dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich, wie zum Beispiel der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer, und hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(4) Die Herausgabe von Vermögensgegenständen nach Absatz 1 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Abwickler schriftlich beantragt werden.

(4 a) Sind seit dem 5. März 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögensgegenstände veräußert worden, deren Herausgabe nach Absatz 1 hätte beantragt werden können, so tritt an die Stelle des Vermögensgegenstandes der Veräußerungserlös.

(4 b) Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 ist auch ein vom Reichsnährstand oder auf seine Veranlassung auf die Reichsnährstands-Velags-Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergegangenes Recht an einer periodisch erschienenen Zeitschrift. Die Herausgabe gilt mit der kostenlosen Übertragung eines solchen Rechts durch den Liquidator der genannten Gesellschaft an den Berechtigten als vollzogen.

(4 c) Vermögensgegenstände dürfen nur herausgegeben werden, wenn die Antragsteller den Reichsnährstand von den Verbindlichkeiten freistellen, für die dingliche Belastungen an diesen Vermögensgegenständen bestehen, und sich zum Ersatz solcher wesentlichen Wertsteigerungen verpflichten, die auf Maßnahmen des Reichsnährstands oder der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen zurückzuführen sind. Als Wertsteigerung gilt auch die Tilgung von Verbindlichkeiten, für die dingliche Belastungen bestanden hatten.

**Absatz 5 entfällt hier**

siehe § 13 a

**§ 13 a**

Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der §§ 11 und 13 dienen, einschließlich der Eintragungen in den öffentlichen Büchern, sind frei von Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben;

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

dies gilt nicht für die Kosten eines Rechtsstreits. Hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Auslagen und sonstigen Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

## § 13 b

(1) Für die Zwecke der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) gilt der Reichsnährstand als am Stichtag der Vermögensabgabe noch bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Reichsnährstand gilt nicht als Berufsvertretung oder Berufsverband im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Schlußsatz des Lastenausgleichsgesetzes.

(3) Die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe (§ 34 des Lastenausgleichsgesetzes), soweit sie auf die nach §§ 11 oder 13 herauszugebenden Vermögensgegenstände entfallen, gehen mit Wirkung ab 1. April 1952 auf die neuen Eigentümer als Abgabeschuldner über. In den Fällen, in denen die Nutzung der Vermögensgegenstände den neuen Eigentümern ab einem späteren Zeitpunkt zusteht, beschränkt sich der Übergang auf die nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen oder fällig werdenden Vierteljahrsbeträge. Als auf die Vermögensgegenstände entfallender Vierteljahrsbetrag ist derjenige Teil des gesamten ursprünglichen Vierteljahrsbetrags anzusetzen, der dem Verhältnis des im abgabepflichtigen Vermögen enthaltenen Wertanteils dieser Vermögensgegenstände zu dem gesamten abgabepflichtigen Vermögen des Reichsnährstands entspricht.

(4) Die nach Bekanntgabe des letzten Aufteilungsbescheides (Absatz 3) beim Reichsnährstand verbleibenden, noch nicht fälligen Vierteljahrsbeträge werden in Höhe ihres Ablösungswerts (§ 199 des Lastenausgleichsgesetzes) einen Monat nach dieser Bekanntgabe fällig. Der Ablösungswert ist nach der zu § 199 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Ablösungsverordnung zu berechnen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

(5) Die Vermögensabgabe der nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g des Lastenausgleichsgesetzes selbständig abgabepflichtigen Betriebe gewerblicher Art des Reichsnährstands bleibt unberührt.

siehe § 12

## § 13 c

(1) Der Abwickler hat für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vermögensübersicht anzufertigen.

(2) Der Abwickler erfüllt zunächst die durch ihn oder die Beauftragten begründeten Ansprüche, die Ansprüche auf angemessene Vergütung für nach dem 8. Mai 1945 geleistete Dienste sowie Ansprüche auf Zahlung von Renten aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) und von Renten, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden. An die Stelle von Rentenforderungen, die bei Beendigung der Abwicklung noch nicht fällig sind,

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## § 14

(1) Der Abwickler hat das nach Erfüllung der in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Ansprüche und nach Übertragung der in § 13 bezeichneten Vermögenswerte verbleibende Vermögen des Reichsnährstands auf die Länder zu übertragen.

Es stehen zu

dem Lande Baden-Württemberg ein Anteil von 14 vom Hundert

dem Lande Bayern ein Anteil von 18 vom Hundert

dem Lande Berlin ein Anteil von 4 vom Hundert

der Freien Hansestadt Bremen ein Anteil von 1 vom Hundert

der Freien und Hansestadt Hamburg ein Anteil von 3 vom Hundert

dem Lande Hessen ein Anteil von 9 vom Hundert

dem Lande Niedersachsen ein Anteil von 13 vom Hundert

dem Lande Nordrhein-Westfalen ein Anteil von 28 vom Hundert

dem Lande Rheinland-Pfalz ein Anteil von 6 vom Hundert

dem Lande Schleswig-Holstein ein Anteil von 4 vom Hundert.

(2) Die Länder können die Verteilung abweichend von Absatz 1 regeln.

## § 15

Reicht das Vermögen des Reichsnährstands für die Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht aus, so haften dem Reichsnährstand für den zur Schuldentilgung erforderlichen Fehlbetrag diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die Vermögensgegenstände nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes übergegangen sind. Mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts haften für diesen Fehlbetrag anteilig entsprechend dem Wert der auf sie übergegangenen Vermögensgegenstände. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert des auf die einzelnen Rechtsträger übergegangenen Vermögens.

## § 14

Das nach Herausgabe der in § 13 bezeichneten Vermögenswerte und nach Erfüllung der in § 13 c Abs. 2 und 3 genannten Ansprüche verbleibende Vermögen des Reichsnährstands steht zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Ländern zu, wobei für die Beteiligung der Länder § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend gilt.

## § 15

entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## DRITTER ABSCHNITT

## DRITTER ABSCHNITT

Unterbringung und Versorgung  
der verdrängten Dienstangehörigen und  
Versorgungsberechtigten des Reichsnährstands

Unterbringung und Versorgung  
der verdrängten Dienstangehörigen und  
Versorgungsberechtigten des Reichsnährstands

## § 16

## § 16

(1) Entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) gegenüber den in der Anlage A zu dem genannten Gesetz unter den Nummern 5 und 6 bezeichneten Einrichtungen sind die Länder und diejenigen Einrichtungen im Bereich eines Landes, auf die nach § 82 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des genannten Gesetzes Aufgaben von Dienststellen des Reichsnährstands im Bereich dieses Landes übergegangen sind. Dies gilt für die in Satz 1 bezeichneten entsprechenden Einrichtungen im Bereich eines Landes nur insoweit, als durch Landesgesetz eine Beteiligung dieser Einrichtungen an den sich für das Land als entsprechende Einrichtungen ergebenden Verpflichtungen vorgesehen ist.

(1) Der Bund trägt die Versorgung nach Kapitel I einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kapitels III des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen für die unter Kapitel I fallenden Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei den Reichshauptabteilungen des Reichsnährstands oder Kreisbauernschaften hatten oder am 8. Mai 1945 bereits Versorgungsempfänger der in Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Einrichtungen waren; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen. Die Unterbringung und Versorgung der übrigen unter Kapitel I des in Satz 1 genannten Gesetzes fallenden Dienstangehörigen der in Nummern 5 und 6 der Anlage A zu § 2 des Gesetzes bezeichneten Einrichtungen, einschließlich der Schulen und sonstigen Außendienststellen der Landesbauernschaften, obliegt den Ländern und in ihnen bestehenden Landwirtschaftskammern oder diesen entsprechenden Einrichtungen, und zwar hinsichtlich der Versorgung, soweit durch Landesgesetz die Beteiligung dieser Kammern oder Einrichtungen bestimmt wird; eine Beteiligung kann nur hinsichtlich der Angehörigen der Hauptabteilungen II der Landesbauernschaften, einschließlich der diesen Hauptabteilungen unterstellten Schulen und sonstigen Außendienststellen (Halbsatz 1), und der in Nummer 6 der Anlage A zu § 2 des genannten Gesetzes bezeichneten Einrichtungen vorgesehen werden. Die in Satz 2 bezeichneten Kammern und Einrichtungen sind von der sich aus § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes für sie ergebenden Unterbringungspflicht befreit.

(2) Das Weitere regelt die nach § 61 Abs. 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung.

(1 a) Außer der Übernahme der nach Absatz 1 Satz 1 von den Ländern für Rechnung des Bundes zu leistenden Zahlungen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes) erstattet der Bund die Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 in der Höhe, daß er insgesamt Zweidrittel der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 übernimmt.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 anzuwenden. Für die Beteiligung an den Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 2 gelten, vorbehaltlich einer abweichenden Verteilung durch Vereinbarung der Länder, folgende Vmhundertsätze:

Baden-Württemberg	13,6 v. H.,
Bayern	16,8 v. H.,
Berlin	4,1 v. H.,
Bremen	1,5 v. H.,
Hamburg	3,4 v. H.,
Hessen	8,5 v. H.,

## Entwurf

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

<b>Niedersachsen</b>	<b>11,8 v. H.,</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<b>27,9 v. H.,</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>6,1 v. H.,</b>
<b>Saarland</b>	<b>2,1 v. H.,</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	<b>4,2 v. H.</b>

## VIERTER ABSCHNITT

## VIERTER ABSCHNITT

## Abwicklung der Zusammenschlüsse

## Abwicklung der Zusammenschlüsse

## § 17

## § 17

(1) Die Zusammenschlüsse werden getrennt abgewickelt. Die §§ 11, 12 und 15 gelten entsprechend.

(1) Die Zusammenschlüsse werden getrennt abgewickelt. Die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend.

(2) Reicht das Vermögen eines Wirtschaftsverbandes zur Erfüllung einer vor dem 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeit des Wirtschaftsverbandes nicht aus, so ist das Überschußvermögen der Hauptvereinigung, deren Mitglied der Wirtschaftsverband war, zur Deckung des Fehlbetrages heranzuziehen.

(2) unverändert

(3) *Das Überschußvermögen der Zusammenschlüsse ist an die Bundesrepublik Deutschland herauszugeben und soll von dem Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Zwecken von solchen Wirtschaftsbereichen zugeführt werden, für die die Zusammenschlüsse gebildet waren.*

**Absatz 3 entfällt**

## § 18

## § 18

Für die Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensteile von Zusammenschlüssen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

unverändert

## FÜNFTER ABSCHNITT

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 19

## § 19

Die Aufgaben und Befugnisse der für den Reichsnährstand und die Zusammenschlüsse bestellten bisherigen Treuhänder (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis e) erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die bisherigen Treuhänder haben das verwaltete Vermögen unverzüglich an den Abwickler herauszugeben und diesem Schlußrechnung zu legen.

unverändert

## § 20

## § 20

(1) Soweit Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Reichsnährstand oder den Zusammenschlüssen am oder nach dem 8. Mai 1945 zugestanden haben und nicht nach Artikel 135 Abs. 2 des Grundgesetzes auf einen anderen Rechtsträger übergegangen sind, auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 und der badischen Landesverordnung über die Verwertung der Vermögen des ehe-

(1) unverändert

## Entwurf

maligen Deutschen Reichs und der ehemaligen deutschen Länder vom 16. Mai 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263) oder auf ähnlicher Grundlage einem Lande übertragen worden sind, gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

(2) Die Übertragung gilt auch dann als nicht erfolgt, wenn ein Land Vermögensgegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art auf sich selbst, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Landes oder auf eine seinem maßgeblichen Einfluß unterliegende juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, soweit der Bundesminister die *Verfügung* nicht genehmigt.

(3) Der Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieser Vorschrift.

## § 21

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögen des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Verbindlichkeiten zulässig.

## § 22

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

## § 23

(1) Bei der Beendigung ihrer Tätigkeit haben die Beauftragten dem Abwickler, der Abwickler dem Bundesminister Schlußrechnung zu legen.

(2) Die Akten und Unterlagen sind an den Bundesminister herauszugeben.

(3) Der Bundesminister gibt die Beendigung der Abwicklung im Bundesanzeiger bekannt.

## § 24

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

## § 25

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

(2) Die Übertragung gilt auch dann als nicht erfolgt, wenn ein Land Vermögensgegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art auf sich selbst, auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts dieses Landes oder auf eine seinem maßgeblichen Einfluß unterliegende juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, soweit der Bundesminister die **Übertragung** nicht genehmigt. **Vor einer Genehmigung nach Satz 1 hat der Bundesminister den in § 2 a genannten Beirat zu hören.**

(3) Der **ehemalige bayerische** Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieser Vorschrift.

## § 21

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Vermögen des Reichsnährstands und der Zusammenschlüsse sind für die Dauer der Abwicklung nur wegen der in § 13 c Abs. 2 Satz 1 genannten Verbindlichkeiten zulässig.

## § 22

unverändert

## § 22 a

**Für die Zeit vor dem 6. Juli 1959 ist § 16 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Saarland außer Betracht bleibt und sich die Beteiligung der Länder nach dem Verhältnis der Bevölkerung des Landes zu der Gesamtbevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (ohne Saarland) bestimmt.**

## § 23

unverändert

## § 24

unverändert

## § 25

unverändert

## Entwurf

## § 26

*Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.*

## § 27

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (WiGBI. S. 21);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Treuhanderverordnung zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 4. Februar 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 33);
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Anmeldeverordnung) vom 4. Februar 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 34);
4. die §§ 1 und 2 des Landesgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Auflösung des Reichsnährstandes und zur Überleitung von Aufgaben und Befugnissen auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft und der Landwirtschaft vom 15. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz I S. 280);
5. § 2 Abs. 2 der Verordnung des früheren Landes Baden über die Verwertung der Vermögen des ehemaligen Deutschen Reichs und der ehemaligen deutschen Länder vom 16. Mai 1950 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263);
6. § 2 Buchstabe E Nr. 9 der Dritten Verordnung der vorläufigen Regierung des Landes Baden-Württemberg zur Überleitung von Verwaltungsaufgaben vom 21. Juli 1952 (Baden-Württembergisches Gesetz-Verordnungsblatt S. 23);
7. die in § 8 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 — Reichsnährstands-Auflösungsgesetz — (WiGBI. S. 21) genannten Gesetze und Verordnungen.

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

## § 26

**entfällt**

## § 27

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme des § 16** am ersten Tage des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft. **§ 16 tritt mit Wirkung vom 1. April — im Land Berlin vom 1. Oktober — 1951 und im Saarland mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.**

(2) **unverändert**

Anlage  
zu § 1

1. Die auf Grund der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) in der Fassung der Verordnungen vom 10. Juli 1936, 26. Juni 1937, 11. Februar 1938, 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 544, 1937 S. 700, 1938 S. 192 und 837) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und ihre Getreidewirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayern, Bayreuth, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Niedersachsen, Rheinland, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen, Westmark, Württemberg.
2. Die auf Grund der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 301) in der Fassung vom 8. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 366) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Viehwirtschaftsverbände.
3. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch- und Fettwirtschaft vom 29. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 11. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 303) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft und ihre Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayreuth, Hessen-Nassau, Kurhessen, Kurmark, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westmark, Rheinland-Westfalen, Allgäu, Bayern, Württemberg.
4. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 in der Fassung vom 2. Juli 1935 und 9. April 1936 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 550, 905 und 1936 I S. 372) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Kartoffelwirtschaftsverbände.
5. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 911) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten Gartenbauwirtschaftsverbände.
6. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 273) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft und ihre Wein- und Trinkbranntweinwirtschaftsverbände Baden-Elsaß, Bayern, Hessen-Nassau, Moselland und Rheinland, Westfalen und Kurhessen, Württemberg, Kurmark, Norddeutschland, Niedersachsen, Westmark.
7. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 556) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft und ihre Brauwirtschaftsverbände Süddeutschland, Westdeutschland, Ostdeutschland, Norddeutschland.
8. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 22) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und ihre Zuckerwirtschaftsverbände Nordostdeutschland, Nordwestdeutschland, Rheinland, Südwestdeutschland, Süddeutschland.
9. Die auf Grund der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 542) in der Fassung vom 30. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 580) errichtete Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft.
10. Die auf Grund der Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 132) errichtete Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen.